

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Musikzentrum Baden-Württemberg

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Tagungs- und Proberäumen des Musikzentrums zur Durchführung von Tagungen, Seminaren und Proben.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen, sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Musikzentrums.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden/Veranstalters finden keine Anwendung.

Leistungen / Preise / Zahlung

1. Alle Leistungen und Abläufe bedürfen der schriftlichen Fixierung. Das Musikzentrum verpflichtet sich hierzu dem Veranstalter rechtzeitig einen Ablauf- und Leistungsplan zur schriftlichen Freigabe vorzulegen. Etwaige Änderungswünsche des Veranstalters bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Musikzentrums.
2. Reklamationen, die schriftlich vereinbarten Leistungen und Abläufe betreffend, sind vom Veranstalter unverzüglich vor Ort und während der Veranstaltung zu melden.
3. Für die Veranstaltung eventuell anfallende Erlaubnisgebühren werden separat berechnet.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für Leistung vereinbarten Preise dem Musikzentrum zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Stiftung an Dritte.
5. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vertragsabschluss,- partner,- haftung

1. Der Vertrag kommt durch Antragsannahme (Reservierungsbestätigung) des Musikzentrums an den Veranstalter zustande; dieser ist der Vertragspartner.
2. Ist der Kunde / Mieter/ Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird von ihm ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet er dem Musikzentrum als Gesamtschuldner.
3. Das Musikzentrum haftet für seine Verpflichtung aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Musikzentrums zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Musikzentrum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.
4. Rechnungen des Musikzentrums ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Musikzentrum berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Musikzentrum der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Das Musikzentrum ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
6. Das Musikzentrum kann verlangen, dass der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung eindeckt, die bei Sachschäden mindestens eine Risikoabdeckung von 1 Mio. €, bei Personenschäden von 3 Mio. € vorsieht und den Versicherungsschein vorlegt.
7. Von dieser Haftung bleibt das Musikzentrum als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach §836 BGB unberührt.
8. Bei Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern hat die verantwortliche Gruppenleitung die Aufsichtspflicht. Diese muss spätestens bei Anreise dem MZBW mitgeteilt werden.
9. Das Musikzentrum übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern bzw. Mitgliedern der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen und Wertsachen.

Rücktritt des Musikzentrums

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von dem Musikzentrum angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Musikzentrum zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts ist das Musikzentrum berechtigt, für den entstandenen Schaden eine Pauschale in Höhe von 2500€ zu berechnen.
2. Ferner ist das Musikzentrum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Musikzentrum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden;
 - Das Musikzentrum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Musikzentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Musikzentrums zuzurechnen ist
3. Das Musikzentrum hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Musikzentrum, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Musikzentrums.

Mitbringen von Speisen und Getränken

5. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Der gewünschte Servicezeitpunkt muss schriftlich festgelegt sein.

Stornierung/ Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Nutzer verpflichtet sich, spätestens 4 Monate vor dem geplanten Aufenthalt die genaue Teilnehmerzahl (Erwachsene / Jugendliche) dem Musikzentrum mitzuteilen.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl von maximal 10 % wird vom Musikzentrum anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprüngliche Teilnehmerzahl abzüglich 10% zugrunde gelegt.
3. Im Falle einer Abweichung nach oben, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
4. Das Musikzentrum ist berechtigt, für zurücktretende Teilnehmer folgende Ersatzansprüche geltend zu machen:
 - a. bis zu 12 Wochen vor dem Anreisedatum: pro nicht teilnehmender Person 5,00 €
 - b. bis zu 8 Wochen vor dem Anreisedatum: 25% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person
 - c. bis zu 2 Wochen vor dem Anreisedatum: 50% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person
 - d. bis zu 1 Tag vor dem Anreisedatum: 75% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person
 - e. ab dem Anreisetag: 100% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Musikzentrums die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten, so kann das Musikzentrum zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Musikzentrum trifft ein Verschulden.
6. Der Nutzer kann vor Beginn des Aufenthalts von der Buchung zurücktreten. Maßgeblich ist hierfür das Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Musikzentrum.
 - a. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
 - b. Der Rücktritt ist bis 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Tritt der Nutzer danach zurück, kann das Musikzentrum Entschädigungsansprüche geltend machen. Zugrunde gelegt werden die gleichen Ersatzansprüche wie bei der Stornierung einzelner Teilnehmer (siehe Punkt 9 a bis e)
 - c. Als Berechnungsgrundlage dient die im Anmeldeformular ausgewiesene Teilnehmerzahl.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen, Unterkünften oder Restaurant. Das Musikzentrum übernimmt für den Verlust oder Beschädigungen keine Haftung.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Musikzentrum dem Veranstalter technische und sonstige Einrichtungen überlässt, ist er berechtigt hierfür eine Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Werden technische Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Musikzentrum im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters.
2. Die Verwendung von eigenen technischen Einrichtungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Musikzentrums. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des Musikzentrums gehen zu Lasten des Veranstalters.
3. Störungen an von dem Musikzentrum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt, Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Musikzentrum die Störung nicht zu vertreten hat.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
2. Das Musikzentrum kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautions / Bürgschaften / Versicherungen) verlangen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Vertragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Veranstalters sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Plochingen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Musikzentrums. In den Fällen §38 Abs. 1 und 2 ZPO gilt der Gerichtsstand am Sitz des Hauses als vereinbart.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.